

Premier avocat général Simone Flammang über das Zusammenspiel zwischen Jugendschutz und Jugendhilfe und die Rolle der Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

**„Lieber einen Fall zu viel melden, als einen zu wenig“**



„Lieber einen Fall zu viel melden, bei dem sich herausstellt, dass keine Gefahr besteht, als einen Fall nicht melden, weil man zögert oder der Familie keine Probleme bereiten möchte, und dabei in Kauf nehmen, dass ein Kind zugrunde geht“, sagt Simone

Flammang. Fotos: Chris Karaba

POLITIK & GESELLSCHAFT / INTERVIEW: MICHÈLE GANTENBEIN

Wenn das Wohl von Kindern in Gefahr ist, muss die Justiz eingreifen und sie schützen. Doch was versteht man unter Kindeswohlgefährdung? Wann muss die Justiz eingeschaltet werden? Und welche Rolle kommt den Schulen zu? Simone Flammang, Premier avocat général und zuständig für die Bereiche Kinder- und

**Jugendschutz, die Zusammenarbeit mit dem Service central d'assistance sociale (SCAS) sowie für die Beziehungen mit dem Office national de l'enfance (ONE), über das Zusammenspiel zwischen Kinder- und Jugendschutz und Kinder- und Jugendhilfe.**

**Simone Flammang, wann spricht man von Kindeswohlgefährdung?**

Artikel 7 des Jugendschutzgesetzes definiert, wann ein Kind im Sinne des Jugendschutzgesetzes in Gefahr ist. Zunächst werden ganz konkrete Fälle aufgelistet: Minderjährige, die nicht regelmäßig zur Schule gehen oder gefährdenden Beschäftigungen nachgehen. Dann wird es genereller. Das Gesetz spricht von der Gefährdung der physischen und psychischen Integrität beziehungsweise der sozialen und emotionalen Entwicklung. Diese Kriterien erlauben es der Justiz, in Familien einzugreifen. Der Artikel definiert auch, dass bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Justiz eingeschaltet werden kann, soll beziehungsweise muss – entweder die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht. Es ist immer der Jugendrichter, der über Maßnahmen entscheidet, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall am Wochenende, nachts oder feiertags, wenn der Jugendrichter nicht verfügbar ist.

**Körperliche Misshandlungen sind leicht zu erkennen. Andere Formen von Kindeswohlgefährdung sind weniger eindeutig, weil man sie an nichts Greifbarem festmachen kann – der psychische oder emotionale Zustand eines Kindes zum Beispiel ...**

Wenn das physische Wohl eines Kindes in Gefahr ist, es zum Beispiel misshandelt, im Falle von Krankheit nicht medizinisch behandelt oder Opfer von sexueller Gewalt wird, gibt es keine Diskussion, ob das Kind in Gefahr ist oder nicht. In dem Fall muss die Justiz sofort eingeschaltet werden. Je schneller wir eingreifen, desto besser können wir das Kind schützen. Das schnelle Eingreifen ist auch wichtig, um Spuren zu sichern, die wir brauchen, um den oder die Täter zu überführen. Wenn die psychische Entwicklung eines Kindes in Gefahr ist und beispielsweise der Verdacht im Raum steht, dass ein Kind vernachlässigt wird, ist die Sachlage weniger eindeutig. Auch diese Fälle müssen der Justiz gemeldet werden, wenn derjenige, der diesen

Verdacht hat, der Meinung ist, dass ein Kind deswegen in Gefahr ist. Schulen haben hier eine wichtige Rolle. Wir raten den Lehrern, sich im Zweifelsfall an das Jugendgericht zu wenden, um den Fall zu besprechen und Klarheit zu gewinnen, ob der Fall gemeldet werden soll oder nicht.

**Viele Menschen sind der Meinung, ein Signalement führe unmittelbar dazu, das Kind aus der Familie zu nehmen ...**

Der Jugendrichter ergreift keine Maßnahme nur auf der Grundlage einer Meldung, außer es handelt sich um gravierende Fälle. Zunächst wird überprüft, ob das, was im Signalement aufgeführt wird, den Tatsachen entspricht. Das Signalement enthält ja immer nur die Sichtweise der Person, die das Signalement verfasst. Wir überprüfen die Sachlage. Das übernimmt der Service central d'assistance sociale. Der SCAS schreibt einen ausführlichen Bericht über die Lebensbedingungen des Kindes, auch das schulische Umfeld wird untersucht. Auf Basis der Feststellungen des SCAS untersucht der Jugendrichter, ob eine Gefahr für das Kind besteht, welche Maßnahmen angebracht sind und klärt, inwiefern die Familie bereit ist, Maßnahmen auf freiwilliger Basis umzusetzen. In dem Fall ist nicht mehr die Justiz zuständig, sondern der Fall wird an das Office national de l'enfance (ONE) übertragen.

**Was genau macht das ONE?**

Der SCAS befasst das ONE mit einer konkreten Anfrage und beantragt konkrete Hilfsmaßnahmen. Das ONE bewilligt die Hilfen. Braucht eine Familie verschiedenartige Hilfestellungen, kann das ONE einen Coordinateur de projet d'intervention – CPI – ernennen, der die Hilfen koordiniert. Klappt das gut und besteht keine Kindeswohlgefährdung im Sinne des Jugendschutzgesetzes, muss der Jugendrichter sich nicht einschalten. Klappt es nicht, ordnet der Richter Maßnahmen an.

**Was passiert, wenn sowohl die Justiz als auch das ONE eingeschaltet sind?**

In dem Fall hat die Justiz das Sagen. Die richterlichen Maßnahmen stehen über denen der Kinder- und Jugendschutzhilfe.

## **Im Kinder- und Jugendschutz haben die Fachleute aus dem Schul- und Betreuungsbereich eine große Bedeutung. Was ist deren Rolle?**

Aufgrund ihrer Arbeit mit den Kindern haben sie viele Informationen, stehen den Kindern nahe und kennen sie sehr gut. Die Schule ist in der Pflicht, die Justiz einzuschalten, wenn sie der Meinung ist, dass ein Kind im Sinne des Jugendschutzgesetzes in Gefahr ist.

## **Wenn man sich nicht sicher ist, ist das keine leichte Entscheidung ...**

Es ist ganz sicher nicht leicht für eine Lehrperson, einen Brief an die Justiz zu verfassen über eine Familie, deren Kind sie in der Klasse hat. Die Person weiß, was dadurch ins Rollen kommt: dass der SCAS sich bei der Familie meldet, sie vor Gericht zitiert wird oder beides. Im Prinzip verbindet sie ein Vertrauensverhältnis mit dem Kind, gegebenenfalls auch mit der Familie. Informiert sie die Familie, dass sie die Justiz einschaltet, oder informiert sie sie nicht? Das sind schwierige Entscheidungen. Der Leitfaden für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendbetreuung erläutert zwei Pisten, die man im Zweifelsfall verfolgen kann.

## **Welche sind das?**

Das eine ist der interdisziplinäre Ansatz, also Arbeitskollegen zu Rate zu ziehen und deren Meinung einzuholen. Die Schule kann darüber hinaus auch andere Fachleute, zum Beispiel aus der Schulmedizin oder die für die Gemeinde zuständige Assistante sociale zu Rate ziehen – dies im Rahmen einer geteilten Schweigepflicht, die man in diesem Bereich meiner Meinung nach hat. Austausch ist wichtig. Möglicherweise haben diese Personen Informationen, die die Dinge in einem anderen Licht darstellen. Oder aber sie haben Informationen, die die Meinung des Lehrers verstärken. Ansonsten gilt: Wer sich unschlüssig ist, ob er die Justiz einschalten soll, kann sich an das Jugendgericht wenden. Generell vertrete ich die Meinung: Lieber einen Fall zu viel melden, bei dem sich herausstellt, dass keine Gefahr besteht, als einen Fall nicht melden, weil man zögert oder der Familie keine Probleme bereiten möchte, und dabei in Kauf nehmen, dass ein Kind zugrunde geht.

**In dem Zusammenhang stellt sich die Frage des Signalement abusif. Kennt die Luxemburger Jugendschutzgesetzgebung diesen Begriff?**

Nein. In unserer Argumentation bewahrheitet sich ein Signalement oder es bewahrheitet sich nicht. Bewahrheitet es sich nicht, wird das Dossier nach der Untersuchung geschlossen. In keinem Fall würden wir einer Person, die einen Fall gemeldet hat, der sich nicht als Gefährdung herausstellt, den bösen Finger zeigen. Im Gegenteil.

**Es geht immer mal wieder die Rede davon, dass Personen vorschnell die Justiz einschalten und möglicherweise Schaden anrichten in Familien. Ist das eine Erfahrung, die Sie gemacht haben?**

Diese Erfahrung habe ich noch nicht gemacht. Zu Beginn meiner Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft habe ich eher festgestellt, dass zu lange gewartet wurde, bis die Justiz in Kenntnis gesetzt wurde. Da hat sich inzwischen viel verbessert. Die Schulen sind offener geworden und ich kann nicht feststellen, dass die Justiz wegen Lappalien eingeschaltet wird. Mir wurde auch nicht von Jugendrichtern zugetragen, dass sie aus Schulen mit Fällen überschwemmt würden, bei denen nichts dahintersteckt.

**Inwiefern kann eine Hierarchie, zum Beispiel das Bildungsministerium oder eine Schuldirektion, ein Signalement verbieten?**

Das kann sie gar nicht. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen, die Justiz einzuschalten, wenn er oder sie der Meinung ist, dass ein Kind in Gefahr ist. Man soll die Hierarchie informieren. Aber es kann nicht sein, dass Professionellen, wenn sie ein Kind in Gefahr sehen, verboten wird, die Justiz einzuschalten.

**Und wenn die Hierarchie trotzdem anordnet, einen Fall nicht zu melden?**

Dann wäre das nicht in Ordnung. Das ist aber nicht das, was wir vom Bildungsministerium hören. Wir haben regelmäßige Gespräche mit Vertretern aus dem Bildungsministerium. Der Austausch ist gut und wir sind uns in diesem Punkt auch einig. Das gilt aber nicht für schulische Differenzen und Fragen im Zusammenhang mit der schulischen Betreuung. Das ist der Verantwortungsbereich

der Schulinstanzen und dem Bildungsministerium. Es ist nicht der Richter, der über schulische Fragen entscheidet.

**Wenn eine Hierarchie ihren Leuten gegen deren Einschätzung und obwohl es ihr nicht zusteht, anordnet, die Justiz nicht einzuschalten, bringt sie die Professionellen in eine schwierige Lage ...**

Es ist eine Gratwanderung, wenn es in den schulischen Bereich geht. Ein Signalement sollte nicht benutzt werden, um Eltern in schulischen Angelegenheiten unter Druck zu setzen. Das ist nicht der Sinn des Jugendschutzsystems. Es darf andererseits aber auch nicht dazu führen, dass Fälle nicht gemeldet werden, die gemeldet werden müssten.

**Haben Sie Erfahrung, dass Schulen das Signalement als Druckmittel benutzen?**

Nein, eigentlich nicht. Damit will ich nicht sagen, dass das nicht schon mal vorgekommen ist. Durch die Bank aber kann man sagen: Wenn Schulen einen Fall melden, dann zu Recht – weil sie Dinge festgestellt haben, die nicht in Ordnung sind, sei es Misshandlung oder Vernachlässigung. Meine Erfahrung ist, dass die Fachleute sehr gewissenhaft sind, sich viele Fragen stellen und Sorgen machen.

**In komplexen Fällen stellen sich oft schulische Probleme in Verbindung mit anderen, familiären Problemen ...**

Wenn jemand über den schulischen Kontext hinaus Anzeichen erkennt, die darauf hindeuten, dass ein Kind im familiären Umfeld nicht gut aufgehoben ist, dass es eventuell zusätzliche Hilfestellungen braucht, man mit den Eltern in diesem Punkt aber nicht weiterkommt, muss man den Fall melden.

**Meist ist ein Kind ja nicht allein das Problem. Oft geht es nicht nur dem Kind nicht gut, sondern dem Gesamtsystem Familie ...**

Wenn Kinder Probleme haben, kommt das nicht von Ungefähr. Wir sehen in vielen Fällen, mit denen wir befasst werden, dass die Eltern Probleme haben: psychische oder psychiatrische Probleme, Alkohol, Drogen. Unsere Gesetzgebung ermöglicht

uns, den Eltern Bedingungen zu stellen, an die sie sich halten müssen, damit das Kind im familiären Umfeld bleiben kann. Das kann psychiatrische Hilfe sein oder eine Entziehungskur zum Beispiel. Wenn das nicht klappt oder wenn die Situation zu schlimm ist, wird das Kind aus der Familie genommen und fremduntergebracht, wie es im Fachjargon heißt.